

## Der Vorsorgeauftrag (VA)

ein neues Instrument der eigenen Vorsorge (ZGB 360 ff.)

### Wozu dient der VA?

Eine urteilsfähige Person kann für den Fall ihrer künftigen Urteilsunfähigkeit für alle Lebensbereiche verbindliche Anordnungen treffen. Diese Anordnungen gehen behördlichen Massnahmen vor. Damit wird dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung Rechnung getragen.

### Was gehört in einen VA?

- Auftrag an eine Vertrauensperson (auch juristische Person möglich)
- konkrete oder allgemeine Anweisungen für die Personensorge-, Vermögenssorge und/oder Rechtsverkehr (Vorlagen z.B. bei Pro Senectute)
- Patientenverfügung separat im Gesetz (ZGB 370 ff.)  
(Vermerk auf der Versichertenkarte)

### Wie wird ein VA errichtet?

- eigenhändig oder öffentlich beurkundet (wie Testament)  
Tipp: für die Errichtung braucht es weder einen Anwalt noch einen Treuhänder, diese Kosten kann man sich sparen
- Vorlagen können verwendet werden, sollten jedoch auf den eigenen Bedarf angepasst werden  
Tipp: nichts übernehmen was man nicht versteht
- freiwillige Hinterlegung des VA (Original) beim Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen (Fr. 108.00)  
Tipp: zusätzliche Hinterlegung bei der beauftragten Person
- freiwillige Mitteilung des Hinterlegungsorts (z.B. bei Max Muster, bei Amtsnotariat St. Gallen etc.) ans Zivilstandsamt am Wohnort (Fr. 75.00)
- im Zeitpunkt der Errichtung muss der Auftraggeber urteilsfähig sein  
Tipp: im Zweifel, z.B. aufgrund des hohen Alters, empfiehlt sich die Beilage eines aktuellen Arztzeugnisses, das die Urteilsfähigkeit bestätigt
- Tritt der Vorsorgefall ein (Urteilsunfähigkeit), wird der VA durch die Kesb geprüft und in Kraft gesetzt (Validierung)

### Vor- und Nachteile gegenüber Beistandschaft

- + selbstbestimmte, private Regelung
- keine Kontrolle des Beauftragten
- Errichtung liegt ev. Jahre zurück, es erfolgt jedoch keine Feinabstimmung aufgrund der aktuellen Fähigkeiten (was kann die betroffene Person noch selber, für welche Bereiche braucht sie Unterstützung?)